

Vorbemerkungen

Der vorliegende Atlas gibt einen Überblick über die Entwicklung der registrierten Kriminalität nach Kreisen des Freistaates Sachsen im Zeitraum 2007 bis 2011 sowie über die Kriminalitätsverteilung des Jahres 2011 auf die sächsischen Gemeinden. Er wendet sich an Polizeidienststellen, kommunale Verwaltungen, Politiker und Forschungseinrichtungen sowie andere interessierte Partner in Sachen Kriminalitätsbekämpfung. Der Atlas soll helfen, lokale Kriminalitätsschwerpunkte zu erkennen und den regional erreichten Stand im Vergleich zum Umfeld einzuordnen. Es erfolgt keine Wertung. Um Ursachen und Zusammenhänge zu erkennen, bedarf es spezifischer Erkenntnisse vor Ort.

Als einheitliches Maß für die Kriminalitätsbelastung in den Kreisen und Gemeinden wird die Häufigkeitszahl verwendet, ein Verhältnis zwischen Straftatenanfall und Bevölkerungszahl:

$$HZ = \frac{\text{Anzahl der Straftaten}}{\text{Anzahl der Einwohner}} \cdot 100\,000$$

- Die Relation zwischen der Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen (TV) und der Bevölkerungszahl einer Region kommt in der Tatverdächtigenbelastungszahl zum Ausdruck:

$$TVBZ = \frac{\text{Anzahl der TV im Alter ab 8 Jahren}}{\text{Anzahl der Einwohner im Alter ab 8 Jahren}} \cdot 100\,000$$

- Die Mehrzahl der in Sachsen ermittelten nichtdeutschen Tatverdächtigen hatte zum Tatzeitpunkt keinen festen Wohnsitz im Freistaat. Um sie nicht der sächsischen Bevölkerung anzulasten, erfolgt die Berechnung der TVBZ nur für Deutsche.
- Berechnungsgrundlage für HZ und TVBZ sind der Bevölkerungsstand vom 31. Dezember 2010 und der Gebietsstand vom 1. Januar 2011 (Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen).
- Als Kinder im Sinne der Polizeilichen Kriminalstatistik zählen Personen im Alter unter 14 Jahren. Jugendliche sind Personen im Alter von 14 bis unter 18 Jahren, Heranwachsende Personen im Alter von 18 bis unter 21 Jahren. Personen im Alter ab 21 Jahren zählen als Erwachsene.
- In schwach besiedelten Regionen führen bereits wenige Straftaten zu einer relativ hohen formalen Kriminalitätsbelastung. Der Vergleich statistischer Kennzahlen ist deshalb bei Gemeinden unterschiedlicher Größenklassen nur unter Vorbehalt möglich. Bei einigen Gemeinden

in Grenznähe zu Tschechien und Polen geht ein wesentlicher Teil der Kriminalität auf ausländerrechtliche Verstöße zurück.

- Die thematischen Karten beinhalten ausschließlich relativierte Angaben. Wie viele Fälle tatsächlich auf Kreis- bzw. Gemeindeebene registriert wurden, ist aus den zugehörigen Tabellen ersichtlich.
- Die Anzahl der erfassten Straftaten ist im Freistaat innerhalb der letzten Jahre tendenziell gesunken. Gemessen am Stand von 2007 lag die Zahl der bekannt gewordenen Delikte 2011 bei 95,4 Prozent. Positiv entwickelte sich die Fallzahl in allen kreisfreien Städten (außer Dresden) und Landkreisen. In den Kreisen Bautzen, Erzgebirgskreis, Görlitz, Meißen, Mittelsachsen, Nord-sachsen und Vogtlandkreis nahm die registrierte Kriminalität seit 2007 um mehr als zehn Prozent ab.
- Zu den am stärksten belasteten Räumen Sachsens zählen neben den drei kreisfreien Städten vor allem das Umfeld von Leipzig und Dresden, Gemeinden mit Stadtstatus und einzelne Grenzregionen. Es gibt aber auch zahlreiche Gebiete mit geringer Kriminalitätsgefährdung. Rund ein Fünftel der 470 sächsischen Gemeinden sind „helle Flecken“ mit weniger als 2 000 Delikten auf

100 000 Einwohner.

- 2011 bewegte sich die Häufigkeitszahl der Gemeinden zu 26,4 % von 0 bis 2 000,
zu 41,9 % von 2 001 bis 4 000,
zu 18,3 % von 4 001 bis 6 000,
zu 6,0 % von 6 001 bis 8 000,
zu 5,5 % von 8 001 bis 10 000,
zu 1,9 % über 10 000.
- Der Kriminalitätsanfall der Großstädte Leipzig, Dresden und Chemnitz ist in kleinräumiger Gliederung wiedergegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht in jedem Fall der Tatort exakt ermittelt bzw. registriert wurde. Der Anteil der Delikte mit unbekanntem Stadtteil streute von 0,9 Prozent (Chemnitz) bis 6,6 Prozent (Dresden).
- Bei der Interpretation der Fall- und Tatverdächtigenzahlen ist zu berücksichtigen, dass im Atlas nur die Kriminalität widergespiegelt wird, für die eine Anzeige bei der Polizei erfolgte. Regionale Unterschiede im Anzeigeverhalten können das Ausmaß des Dunkelfeldes beeinflussen.
- Die jährliche Zuordnung der Straftaten erfolgte nicht nach der Tatzeit, sondern nach dem Datum des Abschlusses der polizeilichen Ermittlungen.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik enthält keine Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutz- und Verkehrsdelikte.

Ab dem Berichtsjahr 2011 wurde der bundeseinheitliche PKS-Straftatenkatalog insbesondere im Diebstahlbereich reduziert. Dementsprechend werden nicht mehr alle bisher bekannten Kombinationsmöglichkeiten von Paragrafenzitaten, ausgewählten erstrebten/erlangten Gütern und Tatörtlichkeiten abgebildet (z. B. wird der § 242 StGB – Diebstahl von Siegeln, Stempeln, Vordrucken in/aus Dienst- und Büroräumen ab Berichtsjahr 2011 als Diebstahl von sonstigem Gut in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen ausgewiesen). Aufgrund der damit verbundenen notwendigen Anpassung bereits gespeicherter Daten aus Vorjahren kann es nunmehr in Einzelfällen zu geringfügigen Abweichungen bereits veröffentlichter PKS-Angaben kommen.

Bedeutendere Abweichungen treten durch den Wegfall der Schlüssel für Diebstahl in/aus Kiosken und Diebstahl in/aus Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen auf: Diese Fälle sind jetzt in der Anzahl der Diebstähle in/aus Warenhäusern, Verkaufsräumen und Selbstbedienungsläden enthalten und werden ab 2011 nicht mehr unter dem Summenschlüssel der Straßenkriminalität ausgewiesen.

Zwecks Wertevergleich 2011 mit dem Vorjahr wurden die Werte für 2010 entsprechend dem veränderten Straftatenkatalog neu ermittelt.

Die inhaltliche Zusammensetzung der Straftatengruppen entspricht den Richtlinien der Polizeilichen Kriminalstatistik. Für die nach kriminologischen Aspekten gruppierten Schlüssel gelten folgende Abgrenzungen:

Rauschgiftkriminalität

Rauschgiftdelikte nach dem BtMG; Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln; Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Apotheken, Arztpraxen und Krankenhäusern sowie bei Herstellern und Großhändlern; Diebstahl von Rezeptformularen zur Erlangung von Betäubungsmitteln; Fälschung von Urkunden zur Erlangung von Betäubungsmitteln

Gewaltkriminalität

Mord; Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB; Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB; Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB; Erpresserischer Menschenraub; Geiselnahme; Angriff auf den Luft- und Seeverkehr

Straßenkriminalität

Vergewaltigung überfallartig (Einzeltäter) § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB; Vergewaltigung überfallartig (durch Gruppen) § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB; Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses §§ 183, 183a StGB; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Geld- und Werttransporte, auf Geld- und Kassenboten sowie auf Spezialgeldtransporte; Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer § 316a StGB; Beraubung von Taxifahrern; Handtaschenraub; Sonstiger Raubüberfall auf Straßen, Wegen oder Plätzen; Erpresserischer Menschenraub in Verbindung mit Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte; Diebstahl in/aus Kraftfahrzeugen; Diebstahl an Kraftfahrzeugen; Taschendiebstahl; Diebstahl von Kraftwagen, Mopeds und Krafträdern sowie Fahrrädern auf Straßen, Wegen oder Plätzen; Diebstahl von/aus Automaten auf Straßen, Wegen oder Plätzen; Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB; Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen; Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen

Die Gruppe „**Sonstige Straftaten nach dem StGB**“ beinhaltet zu durchschnittlich mehr als 60 Prozent Sachbeschädigungen; des Weiteren Erpressung; Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei und Geldwäsche;

Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr; Wettbewerbs-, Korruptions- und Amtsdelikte; Strafbaren Eigennutz sowie Sonstige Straftaten gemäß StGB wie z. B. Verletzung der Unterhalts-, Fürsorge- und Erziehungspflicht; Beleidigung; Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen; Straftaten gegen die Umwelt; Gemeingefährliche Vergiftung; Ausspähen von Daten.

Unter den **Straftaten nach strafrechtlichen Nebengesetzen** dominieren ausländerrechtliche Verstöße und Rauschgiftdelikte nach dem BtMG. Enthalten sind außerdem Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor (Insolvenzverschleppung; Delikte im Zusammenhang mit Schwarzarbeitbekämpfungsgesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz; Straftaten gegen Urheberrechtsbestimmungen; Straftaten nach UWG u. a.); Straftaten im Zusammenhang mit Lebens- und Arzneimitteln; Straftaten gegen das Sprengstoff-, Waffen-, und das Kriegswaffenkontrollgesetz; Straftaten gegen § 27 Abs.1 sowie 2 des Jugendschutzgesetzes; Straftaten gegen § 24 des Passgesetzes; Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umweltsektor.